



Telefon + 49 (0)521 557721-24  
Telefax + 49 (0)521 557721-34

Fachverband Glücksspielsucht e.V.  
Meindersstraße 1a  
33615 Bielefeld

Internet: [www.gluecksspielsucht.de](http://www.gluecksspielsucht.de)  
e-mail: [verwaltung@gluecksspielsucht.de](mailto:verwaltung@gluecksspielsucht.de)

VR 4285  
Amtsgericht Bielefeld

fags e. V. | Meindersstr. 1a | 33615 Bielefeld

An das  
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW  
**Referat 113**  
Friedrichstraße 62-80  
40217 Düsseldorf

Bielefeld, den 14.06.2017

**Verbändeanhörung Gesetzentwurf zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags**

Sehr geehrte Frau RD'in Illhardt,

wir bedanken uns für die Einbeziehung des Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. in die o.g. Verbändeanhörung.

Aufgrund der kurzen Frist können wir leider nicht detaillierter Stellung nehmen. Wir hoffen, dass unsere suchtfachlichen Argumente angesichts des engen Zeitplans der Befassung dieses Gesetzes noch ausreichendes Gehör finden.

Die um einen Tag verspätete Zusendung bitten wir zu entschuldigen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Füchtenschnieder-Petry  
-Vorsitzende-

## **Stellungnahme: Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags (Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalen)**

### **Einleitung:**

Der Fachverband Glücksspielsucht e.V. ist ein bundesweit tätiger Verband, der 1998 gegründet wurde und dem Wissenschaftler, Ärzte, Juristen, Psychotherapeuten, Suchttherapeuten und als juristische Mitglieder auch Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und Rehabilitationseinrichtungen angehören. Der Fachverband ist Mitglied der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) und verfügt über einen Sitz im Fachbeirat Glücksspielsucht, der die Bundesländer bei der Umsetzung des GlüStV berät ([www.fachbeirat-gluecksspielsucht.de](http://www.fachbeirat-gluecksspielsucht.de)).

Der Verband versteht sich als Interessenvertretung der Belange Glücksspielsüchtiger und ihrer Angehörigen. Er verfolgt u. a. das Ziel, die individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Glücksspielproblematik zu thematisieren und einzuschränken.

Der Fachverband ist als anerkannter Verbraucherschutzverband berechtigt, Unterlassungsklagen nach dem UKLaG zu führen. Hiervon hat der Verband bisher mehrfach Gebrauch gemacht und einige wegweisende Urteile erwirkt, die konkret zur Stärkung des Spielerschutzes in Deutschland beigetragen haben. Aktuell läuft eine Klage gegen die Gauselmann AG, da diese von Glücksspielsüchtigen keine Anträge auf Hausverbote bzw. Selbstsperrungen annimmt.

### **Erklärung von Interessenkonflikten:**

Der Verband ist unabhängig. Zu Anbietern von Glücksspielen unterhält er keinerlei geschäftliche Beziehungen. Er bestreitet seine Arbeit ausschließlich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und gelegentlichen Bußgeldern. Lediglich für die jährlich stattfindenden Tagungen und für einzelne Projekte erhält er jeweils Zuschüsse des Bundesministeriums für Gesundheit.

## **Stellungnahme zu Kernaussagen des Gesetzes**

### **§ 12 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem**

Es ist zu begrüßen, dass Wettbüros in das Sperrsystem einbezogen werden und süchtige Sportwetter sich somit künftig schützen können. Nicht nachvollziehbar ist, warum Spielhallen, als das nachweisbar suchtrelevanteste Glücksspielangebot, nicht einbezogen werden. Dieser Ansatz ist nach unserer Auffassung inkohärent und wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten können. Daher schlagen wir vor – analog zu Hessen und Rheinland Pfalz- eine landesweite Sperrmöglichkeit für Spielhallen einzuführen. Diese Sperrform stößt bei den Betroffenen auf eine große Akzeptanz. Dies lässt sich am Beispiel von Hessen gut beobachten. Dort haben inzwischen rund 13.000 Menschen einen Antrag auf Selbstsperrung gestellt. Rechnet man diese Zahl auf NRW hoch, kommt man auf eine Gesamtzahl von rund 40.000 Personen. Diese hohe Zahl zeigt, wie groß der Bedarf nach diesem Schutzinstrument ist. Er sollte vom Gesetzgeber nicht ignoriert werden.

Die Datenerhebung bei der Spielhallensperre sollte so erfolgen, dass diese Datei kompatibel mit der bundesweiten Sperrdatei (Spielbanken, Oddset, Wettbüros) ist und einem späteren Zusammenschluss der Daten (spielformübergreifende Sperrdatei) nichts im Wege steht. Das heißt, erhoben werden sollten analog zum GlüStV § 23:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Stelle.

## **§ 12 Absatz 7**

Wir begrüßen die Möglichkeit der Kooperation europäischer Spielbanken beim Sperrsystem. Dies deckt sich mit einem Bedarf, der uns aus der Praxis bekannt ist.

## **Sportwetten § 13**

(2) Wir begrüßen, dass bzgl. der Mindestabstände die Regelung bei Spielhallen und Wettvermittlungsstellen identisch ist.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass in beiden Fällen mehr Rechtssicherheit zu erreichen wäre, wenn aus der SOLL eine MUSS Vorschrift würde. Dies würde den Kommunen eine klarere Rechtsgrundlage für die Entscheidungen geben. Aktuell ist aus den Kommunen zu hören, dass nahezu bei jedem negativen Bescheid eines Antrages für eine Spielhallenkonzession große Anwaltskanzleien Widerspruch einlegen und Klagen führen. Dadurch wird viel Arbeitszeit, die für die Beaufsichtigung dieses Gewerbes eingeplant war, gebunden. Ähnliches ist bei der Konzessionierung von Wettbüros zu befürchten. Daher brauchen die Kommunen ganz klare Regeln.

Außerdem schlagen wir vor, sämtliche Mindestabstandsregeln (sowohl für Spielhallen als auch für Wettvermittlungsstellen) von 350 auf 500 Meter zu erhöhen. Dieser höhere Abstand dient dem Spielerschutz und wurde aktuell vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt (Urteil vom 7.3.2017

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/03/rs20170307\\_1bvr131412.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/03/rs20170307_1bvr131412.html)).

(5) Wir empfehlen für Sportanlagen (z.B. Fußballstadien) ein Mindestabstandsgebot von 350 bzw. besser 500 Metern festzulegen. Es ist zu befürchten, dass sich in unmittelbarer Nähe Wettbüros ansiedeln.

(6) Begrenzung der Anzahl der Wettvermittlungsstellen durch örtliche Ordnungsbehörden:

Wir würden eine Festlegung im Rahmen dieses Gesetzes (z.B. in Bezug zur Einwohnerzahl) favorisieren. Dies könnte die Kommunen entlasten.

(7) Wir begrüßen die Vorschrift zur lückenlosen und ständigen Zutrittskontrolle zur Einhaltung des Jugendschutzes und zum Ausschluss gesperrter Spieler. Um Kohärenz herzustellen, empfehlen wir einen gleichlautenden Passus in § 16 (Spielhallen) aufzunehmen.

Positiv ist ebenfalls zu erwähnen, dass aus Gründen der Kriminalitäts- und Suchtprävention die Wettvermittlungsstellen gut einsehbar (ohne Sichtschutz) gestaltet werden müssen.

(11) Wir begrüßen das **Verbot der Aufstellung von Wettterminals** in Wettvermittlungsstellen. Dieses Verbot sollte ausgeweitet werden auf gastronomische Betriebe, Raststätten, Internetcafés, Vereinsräumlichkeiten etc. Es steht zu befürchten, dass analog zu der rasanten Entwicklung von so genannten Spielcafés, in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind, sich eine ähnliche Entwicklung in Bezug auf Wettterminals einstellt bzw. schon eingestell hat. Diese Situation stellt die Ordnungsbehörden vor eine unlösbare Aufgabe und ist insbesondere aufgrund der engen Personalplanung nicht mehr überwachbar. Daher bedarf es sehr klarer und eindeutiger Regelungen.

### **§ 17 Sperr- und Spielverbotszeiten**

In Bezug auf die Sperrzeiten empfehlen wir

1. eine Verlängerung von 1 Uhr bis 10 Uhr und
2. eine gleichlautende Vorschrift für Wettvermittlungsstellen

Der Absatzwürde dann heißen:

Die Sperrzeit für Spielhallen **und Wettvermittlungsstellen** beginnt täglich um 1 Uhr und **endet um 10 Uhr**. Im Übrigen gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NW vom 23. April 1989 (GV. NRW. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 19 Erlaubnisbehörden**

Es sollte ausdrücklich sichergestellt werden, dass die Landesanstalt für Glücksspielangelegenheiten bei dem für die Aufsicht zuständigen Ministerium (Inneres) angesiedelt ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass mögliche fiskalische Interessen nicht die in § 1 formulierten Schutzzwecke des Gesetzes überwiegen.

Vorschlag:

„(5) Die Landesanstalt für Glückspielangelegenheiten, **die bei dem für Inneres zuständigen Ministerium angesiedelt ist**, ist zuständig für ....“

Wir regen an, dass diese Landesanstalt so rasch wie möglich mit der Vorbereitung ihrer Aufgaben beginnt und dazu eng mit fachkundigen Dienststellen sowohl in Bezug auf die Kriminal- als auch die Suchtprävention kooperiert (z.B. LKA, Landesstelle Sucht NRW). So könnte § 1 des GlüStV angemessen umgesetzt werden.

### **Mögliche Probleme und offene Fragen:**

Abschließend möchten wir kurz auf mögliche Probleme eingehen: Uns wird nicht deutlich, ob die Online- und Offlineangebote ausreichend miteinander verschränkt sind. Ist z.B. sichergestellt, dass eine bestehende Sperre online und offline gilt?

Wird der festgelte Höchstverlust (1.000 € je Anbieter??? Oder insgesamt???), der aus unserer Sicht verzichtbar, da suchtpreventiv nicht nachvollziehbar, online und offline gesondert betrachtet?

Ist ausreichend sichergestellt werden, dass jeder Kunde nur ein Wettkonto je Anbieter haben kann. Derzeit ist es so, dass Kunden, die bei einem Wettanbieter gesperrt sind, unter einem anderen Namen das Konto wieder eröffnen können.

Ist ausreichend sichergestellt, dass Finanzdienstleister Glücksspielaktivitäten nicht kreditieren? Das ist derzeit der Fall. Wir haben Kenntnis von Fällen, in denen z.B. PayPal hohe Summen kreditiert und sie dann nachträglich vom Konto einzieht bzw. einzuziehen versucht. In der Regel verfügen die Kunden nicht über diese Summen.

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die Aufsichtsbehörden personell und fachlich zu stärken. Sie sind mit einer Fülle von Aufgaben betraut und haben häufig nicht den erforderlichen Zeitrahmen, um die komplizierten glücksspielrechtlichen Bestimmungen angemessen zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Umfrage des AK Spielsucht aus Unna (siehe Anhang) belegen dies eindrücklich.

Ist angedacht einen kleinen Teil der hohen Einnahmen durch die Wettsteuer im Haushalt für einen bedarfsgerechten Ausbau des Suchthilfe- und Präventionsnetzes und die Suchtforschung einzusetzen?

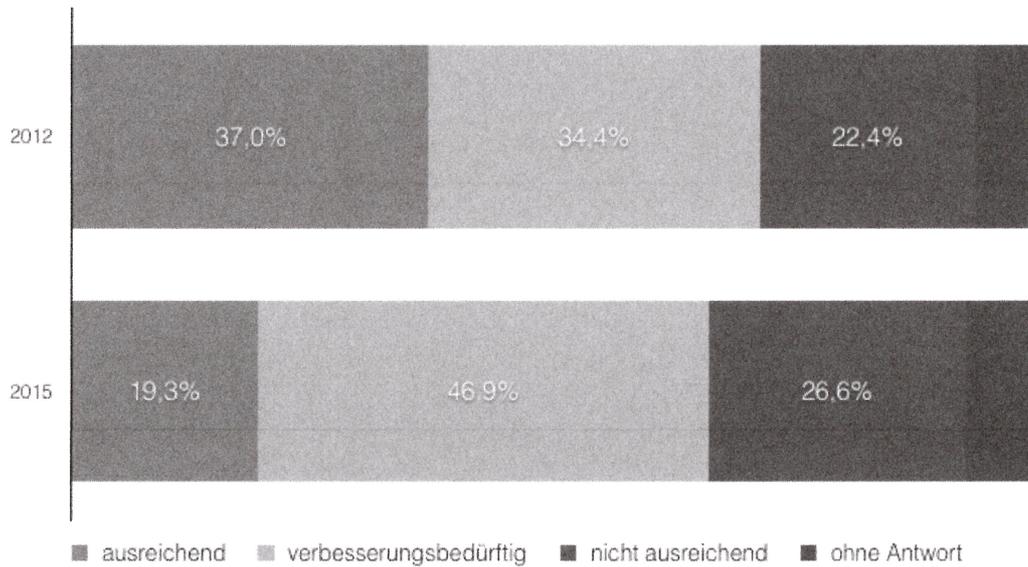
Bielefeld, den 14.6.2017

Ilona Füchtenschnieder-Petry  
Vorsitzende

**Anhang:** Einige Ergebnisse der Umfrage des AK Spielsucht in Unna bei 311 Ordnungsämtern in NRW

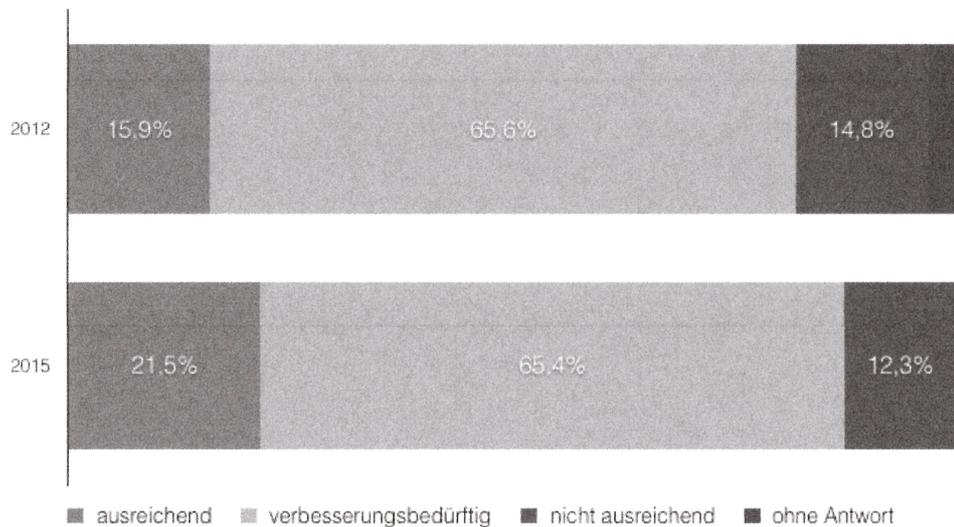
Umfrage Ordnungsämter NRW - Kommunen > 10.000 Einwohner N: 311

*Der notwendige Personalstand zur Kontrolle der Spielstätten (Spielhallen, Wettannahmen, Spielcafes, gastronomische Betriebe, Vereinsräumlichkeiten etc.) in meiner Kommune ist:*



Umfrage Ordnungsämter NRW - Kommunen > 10.000 Einwohner N:311

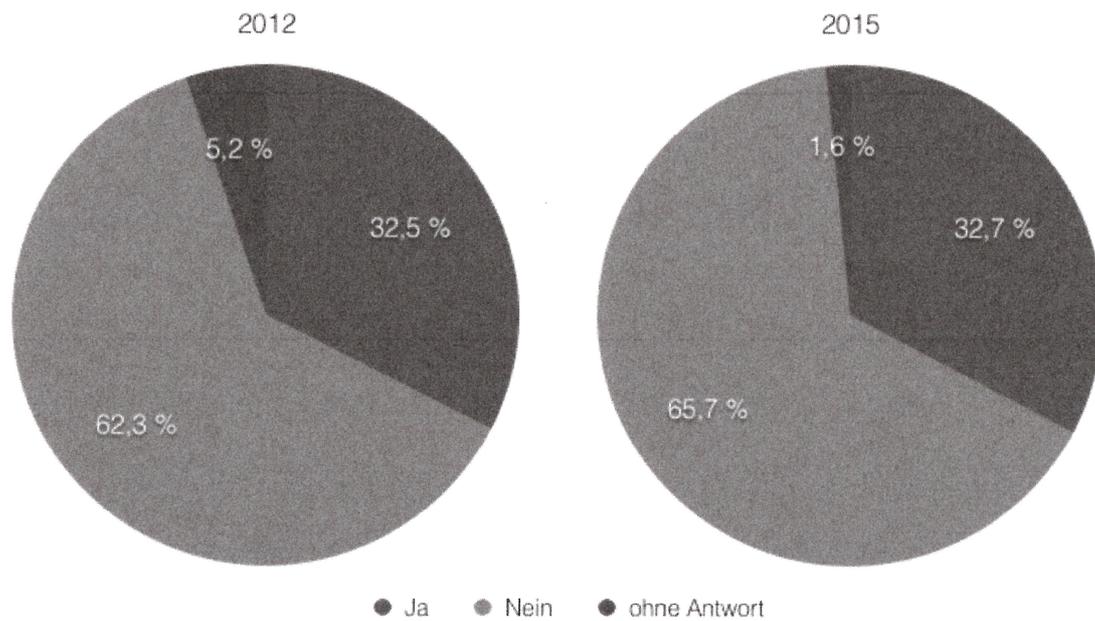
*Der notwendige Wissensstand zur Kontrolle der Spielstätten (Spielhallen, Wettannahmen, Spielcafes, gastronomische Betriebe, Vereinsräumlichkeiten etc.) in meiner Kommune ist:*



Umfrage Ordnungsämter NRW - Kommunen > 10.000 Einwohner N:311

---

*Die letzte Außenkontrolle von Spielstätten liegt mehr als ein Zeitjahr zurück*



Quelle: AK gegen Spielsucht (2016): Unveröffentlichte Untersuchung